



**Brüssel, den 18. Dezember 2025
(OR. en)**

**16965/25
ADD 1**

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0388(NLE)**

**COEST 915
POLCOM 384
ELARG 174**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	15. Dezember 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 755 annex
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Assoziationsrat EU-Ukraine in Bezug auf die Einsetzung des Unterausschusses für die Reform der öffentlichen Verwaltung im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits und die Billigung der Einsetzung des Gemischten Beratenden Ausschusses zwischen dem Europäischen Ausschuss der Regionen und der Ukraine zu vertretenden Standpunkts

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 755 final.

Anl.: COM(2025) 755 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.12.2025

COM(2025) 755 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Assoziationsrat EU-Ukraine in Bezug auf die Einsetzung des Unterausschusses für die Reform der öffentlichen Verwaltung im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits und die Billigung der Einsetzung des Gemischten Beratenden Ausschusses zwischen dem Europäischen Ausschuss der Regionen und der Ukraine zu vertretenden Standpunkts

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

- . Entwurf eines BESCHLUSSES DES ASSOZIATIONSRATES EU-UKRAINE in Bezug auf die Einsetzung des Unterausschusses für die Reform der öffentlichen Verwaltung gemäß dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits und zur Billigung der Einsetzung des Gemischten Beratenden Ausschusses zwischen dem Europäischen Ausschuss der Regionen und der Ukraine
-

BESCHLUSS Nr. X/2025
DES ASSOZIATIONSRAATES EU-UKRAINE

vom ... [Datum]

in Bezug auf die Einsetzung des Unterausschusses für die Reform der öffentlichen Verwaltung gemäß dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits und zur Billigung der Einsetzung des Gemischten Beratenden Ausschusses zwischen dem Europäischen Ausschuss der Regionen und der Ukraine

DER ASSOZIATIONS RAT EU-UKRAINE —

gestützt auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 463 in Verbindung mit Artikel 466,

IN DER ERKENNTNIS, dass die Reform der öffentlichen Verwaltung ein grundlegender Pfeiler des Erweiterungsprozesses ist und die Stärkung der Kapazitäten der öffentlichen Einrichtungen für die Ukraine entscheidend sein wird, um auf ihrem Weg zur Integration in die EU Fortschritte zu machen, und dass der Dialog und die Zusammenarbeit zwischen den lokalen Behörden in der Europäischen Union und der Ukraine einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung ihrer Beziehungen und zur Integration der Ukraine in die Union leisten können,

IN ANERKENNUNG DER TATSACHE, dass die Einsetzung eines Unterausschusses für die Reform der öffentlichen Verwaltung, der jährlich zusammentritt, ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Beziehungen zwischen der EU und der Ukraine und zur Verbesserung des Politikdialogs in diesem wichtigen Bereich ist und dass die Billigung der Einsetzung des Gemischten Beratenden Ausschusses zwischen dem Europäischen Ausschuss der Regionen und gewählten lokalen und regionalen Behörden der Ukraine den direkten Dialog zwischen den beiden Seiten stärken würde,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER TATSACHE, dass der Unterausschuss für die Reform der öffentlichen Verwaltung als Plattform für den strategischen Politikdialog dienen wird, die Erörterung und Koordinierung wichtiger Reformen auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung erleichtern wird, eine zentrale Rolle bei der Überwachung der Umsetzung des Fahrplans für die Reform der öffentlichen Verwaltung spielen und Orientierungshilfen bieten wird, um die Angleichung an europäische Standards und bewährte Verfahren sicherzustellen; sowie der Tatsache, dass der Gemischte Beratende Ausschuss als Plattform zum Austausch bewährter Verfahren der EU auf dem Gebiet der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und zu Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Assoziierungsabkommens auf territorialer Ebene dienen würde und so eine einheitliche und stabile Form der Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden der Ukraine bieten würde, wodurch sie eine aktive Rolle bei der gemeinsamen Leitung des Gemischten Beratenden Ausschusses, der Mitgestaltung der Agenda und der Abgabe von Empfehlungen spielen könnten.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 463 des Abkommens ist der Assoziationsrat befugt, Beschlüsse zur Erreichung der Ziele des Abkommens zu fassen.
- (2) Nach Artikel 466 Absatz 2 des Abkommens kann der Assoziationsrat beschließen,

Sonderausschüsse oder -gremien für bestimmte Bereiche einzusetzen, die für die Umsetzung dieses Abkommens erforderlich sind, und legt Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise dieser Ausschüsse oder Gremien fest.

- (3) Um in wichtigen Bereichen, die in den Anwendungsbereich des Abkommens fallen, Erörterungen auf Sachverständigenebene zu ermöglichen, sollten der Unterausschuss für die Reform der öffentlichen Verwaltung und der Gemischte Beratende Ausschuss eingesetzt werden —

BESCHLIEßT:

Artikel 1

Unterausschuss für die Reform der öffentlichen Verwaltung

1. Der Unterausschuss für die Reform der öffentlichen Verwaltung wird eingesetzt.
2. Die Geschäftsordnung des Unterausschusses für die Reform der öffentlichen Verwaltung gilt und wird sinngemäß angewandt nach Artikel 16 der in Anhang II des Beschlusses Nr. 1/2014 vom 15. Dezember 2014 des Assoziationsrates EU-Ukraine festgelegten Geschäftsordnung des Assoziationsrates.
3. Der Aufgabenbereich des eingesetzten Unterausschusses für die Reform der öffentlichen Verwaltung kann im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien geändert oder in anderer Form modifiziert werden.

Artikel 2

Gemischter Beratender Ausschuss

1. Die Einsetzung des Gemischten Beratenden Ausschusses zwischen dem Europäischen Ausschuss der Regionen und der Ukraine, der sich aus einer gleichen Zahl an Vertretern des Ausschusses der Regionen einerseits und gewählten Vertretern lokaler und regionaler Behörden der Ukraine andererseits zusammensetzt, wird gebilligt.
2. Der Gemischte Beratende Ausschuss mit der Ukraine erfüllt seine Aufgaben zur Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen den lokalen und regionalen Behörden auf eigene Initiative.
3. Der Gemischte Beratende Ausschuss mit der Ukraine gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Gemischte Beratende Ausschuss mit der Ukraine kann dem Assoziationsrat Empfehlungen vorlegen.
5. Ausgaben im Zusammenhang mit den Sitzungen des Gemischten Beratenden Ausschusses mit der Ukraine, darunter für organisatorische Vorkehrungen, die Teilnahme der Delegierten und des Unterstützungspersonals, sowie Reise- und Aufenthaltskosten werden vom Europäischen Ausschuss der Regionen und der Regierung der Ukraine getragen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seines Erlasses in Kraft.

Geschehen zu ...

*Im Namen des
Assoziationsrates
Der/die Vorsitzende*